

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan		Bankkaufmann	
Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages		Bankkauffrau Ausbildungsordnung 1998	
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel			
Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	Ort, Datum	Unterschrift	
Ausbilder(in)			
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift	•
Auszubildende(r)			
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift	•
Ausbildungszeit			
von		bis	

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Stand: 24. Juli 2009 Seite 1 / 7

Anlage II (zu § 4 BankKfm/KfrAusbV) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau

- Zeitliche Gliederung -

Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 1998, S. 57 - 58

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse zu den Berufsbildpositionen 1.2, Lernziele k und I und 1.3 sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere in Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen 3., 4. und 5.1 erfolgen.

В.

1. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 3.1 Kontoführung,
 - 2. Markt- und Kundenorientierung,
 - 6.1 Rechnungswesen

in Verbindung mit

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Organisation,
- 1.2 Personalwesen und Berufsbildung, Lernziele a, c bis h,
- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
- 1.5 Umweltschutz

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 3.2 Nationaler Zahlungsverkehr,

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 4.1 Anlage auf Konten

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

2. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 4.2 Anlage in Wertpapieren,
 - 6.2 Steuerung

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

Stand: 24. Juli 2009 Seite 2 / 7

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 4.3 Anlage in anderen Finanzprodukten

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 5.1 Standardisierte Privatkredite

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

3. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 5.2 Baufinanzierung,
 - 5.3 Firmenkredite und
 - 1.2 Personalwesen und Berufsbildung, Lernziele b und i,

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6. Rechnungswesen und Steuerung

fortzuführen.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 3.3 Internationaler Zahlungsverkehr

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6. Rechnungswesen und Steuerung

fortzuführen.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse von mindestens zwei der Berufsbildpositionen
 - 3.1 Kontoführung,
 - 4. Geld- und Vermögensanlage,
 - 5. Kreditgeschäft

zu vertiefen und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6. Rechnungswesen und Steuerung fortzuführen.

Stand: 24. Juli 2009 Seite 3 / 7

- Sachliche Gliederung -

Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 1998, S. 53 - 56

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3	
1.	Das ausbildende Unternehmen (§ 3 Nr. 1)		
1.1	Stellung, Rechtsform und Organisation (§ 3 Nr. 1.1)	 a) Zielsetzung und Geschäftsfelder des ausbildenden Unternehmens sowie seine Stellung am Markt beschreiben b) Rechtsform des ausbildenden Unternehmens darstellen c) Kooperationen des ausbildenden Unternehmens im Bereich 	
		von Finanzdienstleistungen erläutern d) Zusammenarbeit des ausbildenden Unternehmens mit Wirt-	
		schaftsorganisationen, Behörden und Berufsvertretungen beschreiben	
		e) Aufbau- und Ablauforganisation des ausbildenden Unter- nehmens darstellen	
		f) Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren	
		g) Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel aufgabenge- recht einsetzen	
1.2	Personalwesen und Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.2)	im ausbildenden Unternehmen beschreiben und die eigene Beurteilung als wichtiges Instrument einordnen	
		b) Ziele und Grundsätze der Personalplanung und des Personaleinsatzes im ausbildenden Unternehmen beschreiben	
		c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise erläutern und die Positionen der eigenen Gehaltsabrechnung beschreiben	
		d) für das Arbeitsverhältnis wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen anhand praktischer Beispiele erläutern	
		e) Beteiligungsrechte betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlicher Organe erklären	
		f) über wesentliche tarifvertragliche Regelungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie betriebliche Übungen und deren Zustandekommen berichten	
		g) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag fest- stellen und die Aufgaben der Beteiligten im Dualen System beschreiben	
		h) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsord- nung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lern- techniken zu seiner Umsetzung beitragen	
		i) berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten beschreiben	
		k) Grundregeln für Kommunikation und Zusammenarbeit anwenden	
4.0		I) ausgewählte Aufgaben teamorientiert bearbeiten	
1.3	kationssysteme (§ 3 Nr. 1.3)	a) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert nutzen	
		b) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für das ausbildende Unter- nehmen erläutern	
		c) Daten sichern und Datensicherung begründen	
1.4	schutz bei der Arbeit (§ 3 Nr.		
	1.4)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		 c) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	

Stand: 24. Juli 2009 Seite 4 / 7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.5)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
		 a) mögliche Umweltbelastungen durch das ausbildende Unter- nehmen und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
		b) für das ausbildende Unternehmen geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltscho- nenden Entsorgung zuführen
2.	Markt- und Kundenorientie- rung (§ 3 Nr. 2)	
2.1		a) Bedeutung qualitätsbewussten Handelns darstellen und zur Qualitätssicherung beitragen
		b) Kontakte zu Kunden und Interessenten systematisch vorbereiten
		c) Grundregeln für kundenorientiertes Verhalten im Gespräch und in der Korrespondenz anwenden
		d) Beratungs- und Verkaufsgespräche mit Kunden planen, durchführen und nachbereiten
		e) Kunden über Nutzen und Konditionen von Bankleistungen informieren
		f) Erwartungen von Kunden bei der Beratung und Betreuung berücksichtigen und entsprechende Bankleistungen des ausbildenden Unternehmens anbieten
		g) Anfragen von Kunden beantworten und Aufträge bearbeiten h) Bankleistungen bedarfsorientiert verkaufen und Möglichkeiten des cross-selling nutzen
		i) Kundenreklamationen entgegennehmen und Lösungen anbieten
2.2	Marketing (§ 3 Nr. 2.2)	a) Wechselwirkungen zwischen Kundenbedürfnissen und geschäftspolitischen Zielsetzungen erläutern
		b) Marktsegmentierung am Beispiel des ausbildenden Unter- nehmens beschreiben
		c) Ziele von Werbung und Verkaufsförderung des ausbildenden Unternehmens an Beispielen erläutern
		d) bei Marketingmaßnahmen mitwirken e) Nutzen von Vertriebswegen für Kunden und das ausbildende
		Unternehmen darstellen
		f) Produkte des ausbildenden Unternehmens mit denen von Mitbewerbern an Beispielen vergleichen
2.3	Verbraucher- und Daten- schutz (§ 3 Nr. 2.3)	 a) rechtliche Vorschriften zum Schutz der Kunden anwenden b) Kunden über mögliche Risiken bei der Nutzung von Bankleistungen informieren
		c) Regeln zum Datenschutz für das ausbildende Unternehmen und seine Mitarbeiter anwenden
3.	Kontoführung und Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 3)	
3.1	Kontoführung (§ 3 Nr. 3.1)	a) Kunden bei der Wahl der Kontoart beraten b) Konten für Kunden eröffnen, führen und abschließen
		c) Kunden über rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen informieren
		d) Kunden über Verfügungsberechtigungen und Vollmachten beraten

Stand: 24. Juli 2009 Seite 5 / 7

3.2 Nationaler Zahlungsver- kehr (§ 3 Nr. 3.2)	a) Kunden bei der Wahl der Zahlungsart beraten b) beim Barzahlungsverkehr unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Organisation des ausbildenden Unternehmens mitwirken
	c) die Bearbeitung von Zahlungsverkehrsaufträgen an Beispielen erläutern
	d) rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs anwenden
	e) Kunden über kartenbezogene Dienstleistungen beraten sowie Zahlungs- und Kreditkarten anbieten
	f) Produkte des ausbildenden Unternehmens im Rahmen des elektronic-banking darstellen
3.3 Internationaler Zahlungs-	a) Kunden über Reisezahlungsmittel beraten
verkehr (§ 3 Nr. 3.3)	b) Geschäftsvorgänge im Reisezahlungsverkehr bearbeiten
	c) Kunden über nichtdokumentäre Auslandszahlungen beraten
	d) die Abwicklung von Dokumenteninkassi und Dokumentenakkreditiven beschreiben
4. Cold and Verreinger	e) Risiken bei Fremdwährungszahlungen und Möglichkeiten der bankmäßigen Absicherung erläutern
4. Geld- und Vermögensan- lage (§ 3 Nr. 4)	
	a) Kunden über Anlagemöglichkeiten auf Konten einschließlich der Sonderformen des ausbildenden Unternehmens beraten
	b) Konten eröffnen, führen und abschließen
	c) Kunden über rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen informieren
	d) Kunden über Verfügungsberechtigungen und Vollmachten beraten
	e) Kunden über Zinsgutschriften und über deren steuerliche Auswirkungen informieren
4.2 Anlage in Wertpapieren (§ 3 Nr. 4.2)	 a) Kunden über Anlagemöglichkeiten, insbesondere in Aktien, Schuldverschreibungen und Investmentzertifikaten, informieren b) Kunden über rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen informieren
	c) Chancen und Risiken der Anlage in Wertpapieren einschätzend) Kunden über Kursnotierungen und Preisfeststellungen Auskunft geben
	e) bei der Abwicklung einer Wertpapierorder mitwirken
	f) Kundenanfragen zu Wertpapierabrechnungen beantworten g) Kunden über Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
	beraten h) Kunden über Ertragsgutschriften und deren steuerliche Auswirkungen informieren
	i) Finanzderivate und deren Risiken in Grundzügen beschreiben
4.3 Anlage in anderen Finanz- produkten (§ 3 Nr. 4.3)	a) Vertrieb von Verbundprodukten zur Kapitalanlage und zur Risi- kovorsorge im Rahmen der Organisation des ausbildenden Un- ternehmens erklären
	b) beim Abschluss von Bausparverträgen mitwirken
	c) Kunden über Möglichkeiten der Kapitalanlage und der Risikovorsorge durch Abschluss von Lebensversicherungen informieren
5. Kreditgeschäft (§ 3 Nr. 5)	
5.1 Standardisierte Privatkre- dite(§ 3 Nr. 5.1)	 a) Kreditarten und deren Verwendungsmöglichkeiten unterscheiden b) die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für Kreditaufnahmen prüfen und unter Berücksichtigung der Risiken Entscheidungen vorbereiten
	c) Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit laufenden Krediten-
	gagements und Kreditrückführungen bearbeiten d) Sicherheiten beurteilen und bei der Bearbeitung von Sicherungs-
	vereinbarungen mitwirken e) bei Kreditgesprächen mitwirken
	

Stand: 24. Juli 2009 Seite 6 / 7

5.2 Baufinanzierung (§ 3 Nr. 5.2)	a) die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für Baufinanzierungen prüfen und unter Berücksichtigung der Risiken Entscheidungen vorbereiten
	b) bei der Bearbeitung von Baufinanzierungen mitwirken
	c) Sicherheiten unterscheiden und deren Sicherungswert erklären
5.3 Firmenkredite (§ 3 Nr. 5.3)	a) Kreditarten für Firmenkunden erklären und Unterschiede zwischen Firmen- und Privatkreditgeschäft in Grundzügen herausarbeiten
	b) Sicherheiten unterscheiden und deren Sicherungswert erklären
6. Rechnungswesen und Steuerung (§ 3 Nr. 6)	
6.1 Rechnungswesen (§ 3 Nr. 6.1)	a) Aufbau des Kontenplans des ausbildenden Unternehmens beschreiben
	b) Geschäftsvorgänge erfassen
	c) Kosten- und Erlösarten des ausbildenden Unternehmens unterscheiden
	d) Kosten und Erlöse einer Kundenverbindung gegenüberstellen
	e) Aufgaben von Kontrollen an Beispielen beschreiben und bei Kontrollarbeiten mitwirken
	f) über Aufgaben interner Revisionen und externer Prüfungen im ausbildenden Unternehmen berichten
6.2 Steuerung (§ 3 Nr. 6.2)	a) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument des ausbildenden Unternehmens an Beispielen beschreiben
	b) statistische Daten aufbereiten und auswerten

Stand: 24. Juli 2009 Seite 7 / 7